



G 06/06 vom 1. August 2006

Gutachter: Dr. Jonathan I. Fahlbusch

### Weihnachtsbeihilfe im SGB XII

**Im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) besteht keine Rechtsgrundlage für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe aus Anlass des Weihnachtsfestes (Weihnachtsbeihilfe).**

1. Nach § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG konnte als einmalige Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt auch eine Beihilfe für besondere Anlässe gewährt werden. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erfasste diese Rechtsgrundlage auch einmalige Leistungen zum Weihnachtsfest und als eine Art gewohnheitsrechtlicher Pflichtleistung eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe von zuletzt durchschnittlich etwa 68 €, für Haushaltsangehörige und Personen in stationären Einrichtungen in Höhe von etwa 34 €<sup>1</sup>. Der Deutsche Verein hatte 1994 Empfehlungen<sup>2</sup> zur Bestimmung der Höhe der Weihnachtsbeihilfen verabschiedet, die in der Praxis und der Gerichtsbarkeit vielfach als Basis zur Bestimmung der Beihilfe dienten. Diese Empfehlungen veranschlagten Beträge in Höhe von 37,00 DM für Essen und Trinken, 31,00 DM für Weihnachtsbaum und Schmuck, 31,00 DM für die Beziehungen zur Umwelt und 37,00 DM für Geschenke. In der Verwaltungspraxis wurden, orientiert an diesen Sätzen, differenziert nach tatsächlich gegebenen Bedarfen entsprechende Hilfen gewährt. Dabei wurden zum Beispiel in stationären Einrichtungen Kürzungen vorgenommen, wenn von der Einrichtung ein Weihnachtsbaum und ein festliches Essen angeboten wurden und deshalb vom Hilfesuchenden nicht selbst beschafft werden mussten. Dem Gutachten liegt die Frage zu Grunde, ob besagte Weihnachtsbeihilfe im neuen Sozialhilferecht weiterhin gewährt werden kann oder muss.

2. Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch v. 27.12.2003<sup>3</sup>, mit dem das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – SGB XII geschaffen wurde, hat das Bundessozialhilfegesetz abgelöst. In systematischer Hinsicht weist das SGB XII im Vergleich zum BSHG einige bedeutende Unterschiede auf. Einer dieser Unterschiede besteht nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers darin, dass im SGB XII die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen worden sind<sup>4</sup>. Ausnahmen sind in der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen für die Erstausrüstung für den Wohnraum und für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Kosten für mehrtägige

<sup>1</sup> S. n. Schellhorn, BSHG, 16. Aufl., § 12 Rdnr. 44.

<sup>2</sup> Deutscher Verein, NDV 1994, 287, fortgeschrieben NDV 2000, 320.

<sup>3</sup> BGBl. I S. 3022.

<sup>4</sup> BT.-Drs. 15/1514, S. 52.

Klassenfahrten<sup>5</sup>. Viele Einmalbeihilfen alter Prägung sind damit im neuen Sozialhilferecht Teil des mäßig erhöhten Regelsatzes und sollen durch Ansparungen durch den Hilfesuchenden finanziert werden<sup>6</sup>. Aus dem neuen Recht ergibt sich ein geschlossenes System der Leistungen für den Lebensunterhalt<sup>7</sup>. Einmalige Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt anlässlich des Weihnachtsfestes finden entsprechend im neuen Recht keine Grundlage mehr, weil die einmaligen Leistungen in § 31 SGB XII abschließend benannt sind<sup>8</sup>.

3. Für Menschen, die in Einrichtungen leben, trifft § 35 SGB XII besondere Regelungen zur Bestimmung des notwendigen und des weiteren Lebensunterhaltes. In § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wird die Regelung getroffen, dass der weitere notwendige Lebensunterhalt insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Bestimmung des Umfangs der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen erfolgt durch eine Berechnungsweise, die einen bestimmten Betrag an Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen fingiert<sup>9</sup>. In Einrichtungen werden neben der so fingiert berechneten Hilfe zum Lebensunterhalt auch einmalige Leistungen für Bekleidung und dauerhaft der Barbetrag geleistet. Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung und außerhalb von Einrichtungen unterscheiden sich damit voneinander. Aus der Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII mit der Wendung „insbesondere“ wird abgeleitet, dass einmalige Leistungen – insbesondere die Weihnachtsbeihilfe – in Einrichtungen geleistet werden könne.

4. Über die Gewährung oder Nichtgewährung der Weihnachtsbeihilfe sind anlässlich des Weihnachtsfestes 2005 eine Reihe von sozialgerichtlichen Entscheidungen getroffen worden<sup>10</sup>. Soweit ersichtlich, sind dies allesamt Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes. In den Bundesländern haben sich nach Erkenntnissen des Deutschen Vereins neun der Länder gegen und sechs für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe ausgesprochen. Die Träger der Sozialhilfe sind einer unterschiedlichen Praxis gefolgt, wobei kein Fall bekannt ist, nach dem eine Weihnachtsbeihilfe ergänzend zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von stationären Einrichtungen gewährt worden wäre. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich dargelegt wird, dass Weihnachtsbeihilfen nicht mehr außerhalb des Regelsatzes durch einmalige Leistung erbracht werden können<sup>11</sup>. Die unterschiedliche Haltung der Bundesländer ist in einzelnen Gerichtsverfahren – allerdings erfolglos – als Argument für die Gewährung der Beihilfe genutzt worden.

5. Zwar ist, so weit ersichtlich, keine der Entscheidungen für die Antragsteller erfolgreich gewesen, zum Teil wird aber in den Entscheidungen ein Anspruch auf eine Weihnachts-

<sup>5</sup> Im einzelnen § 31 SGB XII.

<sup>6</sup> Zur Kritik vgl. nur Rothkegel in ders. (Hrsg.), Sozialhilferecht, S. 176 (Teil III, Kap.4 Rdnr. 40), 243 f. (Teil III Kap. 8 Rdnr. 53 ff.).

<sup>7</sup> Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 31 Rdnr. 4.

<sup>8</sup> BT.-Drs. 15/1514, S. 60; Rothkegel/Sartorius in Rothkegel, Sozialhilferecht, S. 243 (Teil III Kap. 8 Rdnr. 53); Wenzel in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, § 31 Rdnr. 3; Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 31 Rdnr. 1.

<sup>9</sup> Deutscher Verein, Gutachten v. 1.8.2005 – G 24/04, [http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/gutachten2005/gutachten2005\\_august/20050801/](http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/gutachten2005/gutachten2005_august/20050801/).

<sup>10</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: LSG NRW v. 21.12.2005 – L 20 B 66/05 SO ER; bestätigend LSG NRW v. 18.1.2006 – L 20 B 1/06 SO; SG Duisburg v. 21.12.05 – S 2 SO 63/05 ER; SG Düsseldorf v. 21.12.05 – S 23 SO 224/05 ER; SG Gelsenkirchen v. 13.12.05 – S 2 SO 133/05 ER; SG Stuttgart v. 21.12.05 – S 20 SO 7966/05 ER.

<sup>11</sup> BT.-Drs. 15/1514, S. 60.

beihilfe dem Grunde nach bejaht<sup>12</sup>. Hierbei wird mit der Unterschiedlichkeit der Bestimmung des Regalsatzes innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und der offenen Gestaltung des Tatbestandes des § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII („insbesondere“) argumentiert. Zu einem Teil gehen die Gerichte davon aus, dass im Heim regelmäßig ein festliches Essen, ein Weihnachtsbaum, besonderer Schmuck etc. gestellt wird. Deshalb wird in einigen Entscheidungen ein Weihnachtsbedarf nicht recht erkannt. Zum anderen wird moniert, dass im Antrag nicht detailliert dargelegt war, welche Ausgaben denn im Hinblick auf Weihnachten notwendig zu tätigen und durch den Barbetrag nicht mehr gedeckt seien<sup>13</sup>. Es fehlte den Richtern offenkundig auch an dem existenzgefährdenden Element für die Gewährung einer solchen Beihilfe im einstweiligen Rechtsschutz<sup>14</sup>. Naturgemäß enthält keine der Entscheidungen bereits eine tiefergehende dogmatische Auseinandersetzung mit dem System der Beihilfen und der Bestimmungen des § 35 SGB XII.

6. Eine systematische Auslegung und Interpretation des Gesetzestextes unter Zugrundelegung der mit der Reform der Sozialhilfe durch das SGB XII einhergehenden Veränderung der Struktur der einmaligen Leistungen und der Regelsätze führt nach Auffassung des Deutschen Vereins zu dem Ergebnis, dass für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe keine Rechtsgrundlage mehr im Sozialhilferecht vorhanden ist<sup>15</sup>. Für dieses Ergebnis sind folgende Überlegungen entscheidend: Zunächst ist zu beachten, dass im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt unstrittig die Weihnachtsbeihilfe nicht mehr existiert. Die früheren einmaligen Leistungen sind durch eine Erhöhung des Regelsatzes abgegolten bzw. durch einige wenige Einmalbeihilfen ersetzt worden, die im § 31 Abs. 1 SGB XII abschließend aufgezählt sind. Das neue Recht soll gerade eine systematische Gleichstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bewirken. Mit der Argumentation, die Leistungen im ambulanten und stationären Bereich gleichstellen zu wollen, hat der Gesetzgeber die Verklammerung der Hilfen in besonderen Lebenslagen mit der Hilfe zum Lebensunterhalt in § 27 Abs. 3 BSHG aufgegeben<sup>16</sup>. Mit der Aufgabe der einmaligen Leistungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt sollten diese Leistungen auch für das stationäre Setting aufgegeben werden. Es würde eine unbegründete Besserstellung derjenigen Menschen erfolgen, die in stationären Einrichtungen leben, wenn einmalige Leistungen an diese gewährt würden, die andere Hilfesuchende nicht mehr erhalten können. Das System der Einmalbeihilfen muss also auch im stationären Bereich praktiziert werden.

7. Ferner kann aus dem Wörtchen „insbesondere“ nicht abgeleitet werden, dass der Tatbestand des § 35 Abs. 2 SGB XII für jede weitergehende Sozialhilfeleistung geöffnet wäre. Jede einem „insbesondere“ angeschlossene Aufzählung von Regelbeispielen illustriert Lebenssachverhalte, die der Gesetzgeber in den Tatbestand einbezogen wissen will. Die Regelbeispiele dienen damit der Bestimmung gleichartiger Lebenssachverhalte, deren Erwähnung der Gesetzgeber im Gesetz unterlassen hat oder die ihm nicht unmittelbar vor Augen standen. Das Nämliche gilt für § 35 Abs. 2 SGB XII. Mit der Nennung der Tatbestandsmerkmale Bekleidung und Barbetrag ist ein Rahmen vorgegeben, der für die Bestimmung vergleichbarer Bedarfe herangezogen werden muss. Die Nennung des Bedarfes

<sup>12</sup> SG Düsseldorf v. 18.12.2005 – SO 222/05 ER.

<sup>13</sup> So etwa SG Stuttgart v. 22.12.2005 - S 7 SO 8099/05 ER.

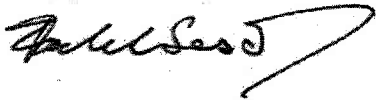
<sup>14</sup> Etwa LSG NRW v. 21.12.2005 – L 20 B 66/05 SO ER.

<sup>15</sup> So auch LSG NRW v. 21.12.05 – L 20 B 66/05 SO ER.

<sup>16</sup> Vgl. BT.-Drs. 15/1514, S. 61.

Kleidung hat wie der Barbetrag die Funktion, die vollständige Sicherung der Bestandteile des Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen, die nicht Verpflegung und Unterkunft und Heizung sind, zu gewährleisten. Der weit überwiegende Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch in Einrichtungen gewährt, darüber hinausgehende, nicht abgedeckte Bedarfe sind mit dem Barbetrag abgegolten bzw. können nach der Vorstellung des Gesetzgebers nur in Form von Bekleidung vorkommen. Würden hingegen alle regelmäßigen Einmalbedarfe, die nicht Verpflegung sind, unter das „Insbesondere“ fallen, ergäben sich eine Vielzahl von weiteren Anwendungsfällen, etwa der ganze Reigen an Familienfeiern, die in Einrichtungen anfallen können und schon im früheren Recht als einmalige Leistungen gewährt wurden. Eine solche, weite Auslegung erscheint im Hinblick auf die ausdrücklich gewollte weitgehende Pauschalierung der Bedarfe nicht vertretbar. Das Einmalbeihilfensystem des BSHG ist abgeschafft bzw. auf einige wenige Tatbestände reduziert<sup>17</sup> und kann nicht über das Wörtchen „insbesondere“ in § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wiederbelebt werden. Hieraus folgt, dass § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII gerade keine Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe darstellt.

Im Auftrag



Dr. Jonathan I. Fahlbusch

<sup>17</sup> Vgl. BT.-Drs. 15/1514, S. 59 zur Neukonzeption und S. 61 zu § 35 Abs. 2 SGB XII.  
Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte